Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.9.1973) Drucksache 8/635

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 635
28. 09. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45

Der Petitionsausschuß hat am 28. September 1973 die nachstehend aufgeführten zwanzig Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages abzugeben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/471	Hilfe bei der Schadensregulierung	Das Begehren des Petenten betrifft eine Bundesangelegenheit.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/302	a) Beschwerde gegen die Nichtweiterleitung eines Briefes	a) Der Brief ist inzwischen weitergeleitet worden.
	b) Beschwerde gegen das Verbot der Benutzung von Rundfunkgeräten in den Werkräumen	b) Aus Sicherheitsgründen kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Stattdessen will die Anstaltsleitung von Amts wegen gebrauchte Geräte beschaffen und diese in solchen Werkräumen aufstellen, in denen die Gefangenen lediglich einförmige Arbeit verrichten.
	c) Beschwerde gegen den Einzug von Zeitschriften	c) Bei der Aufbewahrung von Zeitschriften wird großzügig verfahren, jedoch richtet sich das Ausmaß der Aufhebung nach dem vorhandenen Platz. Daher werden ältere Exemplare wieder eingezogen.
L 8/425	Genehmigung zum Aufstellen von Spielgeräten auf öffentlichen Spielplätzen	Aufgrund eines Gesprächs wird sich der Petent erneut an das Gartenbauamt und den Senator für Soziales, Jugend und Sport wenden. Das Gartenbauamt wird dann bei der Antragstellung, wenn sie im Sinn der erfolgten Absprache liegt, die Genehmigung zur Aufstellung der Geräte erteilen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/439	Beschwerde über mangelnde zahnärztliche Versorgung	Die Beschwerde ist berechtigt. Der Petitionsausschuß hat diese Beschwerde zum Anlaß genommen, die Eingabe der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug zur Kenntnis zu geben. Im übrigen wurde der Petent am 27. Juli 1973 entlassen.
L 8/446	Anerkennung als ehemaliger Berufssoldat	Die Senatskommission für das Personalwesen wird den Petenten bitten, entsprechend der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung anzugeben, welche Entscheidung von ihm begehrt wird und die Gründe dafür dazulegen, damit über den Widerspruch entschieden werden kann. Mit der Widerspruchsentscheidung wird der weitere Rechtsweg eröffnet werden.
L 8/447	Antrag auf Entlassung zur Bewährung	Der Petent wurde am 8. September 1973 zur Bewährung entlassen.
L 8/457	Hilfe bei der Erteilung eines Steuerbescheides	Das Finanzamt Bremen-Ost hat der Petentin durch Schreiben vom 14. September 1973 einen Zwischenbescheid über den Sachstand erteilt. Gleichzeitig hat es die eingereichten Belege zurückgegeben. Hierdurch ist dem Anliegen der Petentin entsprochen worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/416	Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 14	Die von dem Petenten angestrebte Eingruppierung setzt eine entsprechende Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes voraus. Nachdem der Bund mit seinem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern von dem ihm nach Artikel 74a GG zustehenden Recht der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht und in Artikel V § 8 Absatz 1 die unveränderte Fortgeltung des bis zur Verkündung erlassenen Landesbesoldungsrechts bestimmt hat, besteht jedoch keine Möglichkeit, das Bremische Besoldungsgesetz im Sinne der Vorstellungen des Petenten zu ändern.
L 8/420	Hilfe bei privatrechtlichen Ansprüchen	Es handelt sich teils um privatrechtliche Ansprüche, die der Petitionsausschuß nicht behandeln kann, teils fehlt es an einem klaren Begehren.
L 8/422	Überprüfung von Dienstposten	Aufgrund der Petition ist die Senatskommission für das Personalwesen nochmals in eine Dienstpostenbewertung eingetreten. Nach Abwägung aller Faktoren konnten die Dienstposten der Petenten nicht höher bewertet werden.
L 8/443	Herbeiführung eines Härteausgleichs in der Besoldung	Die Übernahme des Petenten in den gehobenen Betriebsdienst ist nicht möglich, weil die wahrgenommenen Tätigkeiten keinerlei Merkmale aufweisen, die ihre Einordnung in den Betriebsdienst rechtfertigen können, sondern vielmehr eindeutig dem gehobenen technischen Dienst zuzurechnen sind, für den regelmäßig der erfolgreiche Besuch einer höheren technischen Lehranstalt sowie die Ablegung einer entsprechenden Verwaltungsprüfung erforderlich ist.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/450	Hilfe bei einer Schadensregulierung	Es handelt sich um zivilrechtliche Ansprüche, derentwegen Prozesse anhängig sind, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf. Die Petentin ist entsprechend unterrichtet worden.
L 8/458	Gnadengesuch	Der Leitende Oberstaatsanwalt hat das Gnadengesuch des Petenten mit Schreiben vom 14. September 1973 abgelehnt. Aus den in diesem Schreiben genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Gesuch des Petenten nicht befürworten.
L 8/460	Hilfe gegen vorgenommene Lohnpfändungen	Es handelt sich um privatrechtliche Forderungen, die durch die ordentlichen Gerichte zu prüfen sind. Der Petitionsausschuß kann in dieser Sache nicht eingreifen.
L 8/473	Hilfe bei der Geltendmachung eines Betriebsrentenanspruchs	Es liegt eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts vor, in welcher der Anspruch des Petenten verneint worden ist. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, diese Entscheidung abzuändern.
L 8/477	Hilfe bei einer nachbarrechtlichen Angelegenheit	Es liegen rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Gerichte vor, die der Petitionsausschuß weder aufheben noch abändern kann.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/302	d) Befürchtung einer Urlaubsverweigerung wegen einer eingereichten Beschwerde	d) Die vom Petenten geäußerte Befürchtung ist unbegründet.
L 8/418	Beschwerde gegen die Ablehnung eines beantragten Urlaubs	Nach den Urlaubsbestimmungen des Landes Bremen ist die Anstalt nur in der Lage, einem Gefangenen innerhalb eines Jahres Urlaub von 14 Tagen zu gewähren. Diese Möglichkeit hat der Petent bereits voll genutzt.
L 8/451	Beschwerde gegen die Ablehnung eines beantragten Urlaubs	Nach den Urlaubsbestimmungen des Landes Bremen ist die Anstalt nur in der Lage, einem Gefangenen innerhalb eines Jahres Urlaub von 14 Tagen zu gewähren. Diese Möglichkeit hat der Petent bereits voll genutzt.
L 8/455	Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einiger Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung	Während der Beihilfeanspruch des Beamten originär aus dem Dienst- und Treueverhältnis erwächst, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens, erfolgt die Berücksichtigung der Familienangehörigkeit lediglich aufgrund der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Hieraus ergibt sich für den Dienstherrn im Rahmen seines an der Fürsorgepflicht orientierten Ermessens durchaus die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, deren Einkünfte in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Bedenken des Petenten gegen die Rechtmäßigkeit der von ihm genannten Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung sind daher unbegründet.
L 8/470	Beschwerde wegen Verzögerung der Postzustellung	Die Postzustellung wird bei jedem Untersuchungsgefangenen unverzüglich durchgeführt, sobald die ein- bzw. ausgehenden Briefe dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Eine Verzögerung von mehreren Tagen in der Zustellung ist durch den Geschäftsgang unvermeidlich.